



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1985

Nummer 1

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 2022 | 7. 12. 1984 | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe | 2 |
| 91 | 7. 12. 1984 | Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen | 2 |
| | 7. 12. 1984 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe | 7 |
| | 7. 12. 1984 | Satzung zur Änderung der Gebührensatzungen für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe | 8 |
| | 7. 12. 1984 | Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab 1. 1. 1984 | 10 |
| | | Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | 11 |

2022

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 7. Dezember 1984

Die 3. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 7. Dezember 1984 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Änderungen der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22) beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Landschaftsausschuß, Fachausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

1. Finanzausschuß
2. Personalausschuß
3. Sozialausschuß
4. Gesundheits- und Krankenhausausschuß
5. Sonderschulausschuß
6. Kulturausschuß
7. Straßen- und Hochbauausschuß
8. Umweltausschuß
9. Kommunalwirtschaftsausschuß
10. Rechnungsprüfungsausschuß
11. Rechts- und Beschwerdeausschuß

(2) Der Landschaftsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weiteren 16 Mitgliedern.

Finanzausschuß, Straßen- und Hochbauausschuß und Personalausschuß bestehen aus dem Vorsitzenden und 18 weiteren Mitgliedern. Die übrigen in Abs. 1 genannten Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 17 weiteren Mitgliedern.

(3) Die Landschaftsversammlung erläßt für die einzelnen Fachausschüsse Zuständigkeitsordnungen.

(4) Für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Ausschuß für Angelegenheiten
der zivilen Verteidigung

(1) Der Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung gem. § 14a LVerbO besteht aus 5 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landschaftsversammlung gem. § 10 Abs. 4 LVerbO gewählt.

Artikel III

§ 8 entfällt.

Artikel IV

§ 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8 Bekanntmachungen

Widmungen, Umstufungen und Einziehungen/Teileinziehungen von Landesstraßen, die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen, Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen von Planfeststellungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Jahresabschlüsse der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden im Amtsblatt des jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidenten öffentlich bekanntgebracht.

Alle übrigen amtlichen Bekanntmachungen werden im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, soweit nicht Gesetze, Verordnungen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben.

Artikel V

§ 10 wird § 9

Artikel VI

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

Münster, 7. Dezember 1984

Loskand

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Gebhard Kozlowski
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 1985

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1935 S. 2.

91

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über
die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für
Sondernutzungen an Landesstraßen und von
Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem
Straßen- und Wegegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe am 7. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren**

Für Sondernutzungen an Landesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren, für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Bemessungsgrundsätze für Sondernutzungsgebühren**

Anlage 1 (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1). Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie
2. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahrs beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3**Bemessungsgrundsätze für Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheids wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 vom Hundert der nach Anlage 1 festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 40 Deutsche Mark erhoben.

(2) Für alle anderen Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage 2), mindestens aber in Höhe von 40 Deutsche Mark erhoben.

(3) Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 20 Deutsche Mark.

(4) Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4**Festsetzung der Gebühren**

Die Gebühren werden vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Straßenbaubehörde festgesetzt. In den Fällen der §§ 20 Abs. 3, 21 und 25 Abs. 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Sondernutzungsgebühren durch Bescheide anderer Behörden festgesetzt werden.

§ 5**Gebührenschuldner****(1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren sind**

1. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Schuldner der Verwaltungsgebühren ist

1. der Antragsteller,
2. der durch den Verwaltungsakt Begünstigte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 7**Gebührenfreiheit****(1) Von Gebühren sind befreit**

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. das Land Nordrhein-Westfalen,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.

(2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 8**Stundung und Erlaß**

Stundung und Erlaß der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9**Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 50 Deutsche Mark werden nicht erstattet.

§ 10**Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510).

§ 11**Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen**

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Sondernutzungsgebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung auch rückwirkend erhoben werden. Bei unbefugter Sondernutzung können Sondernutzungsgebühren ebenfalls rückwirkend erhoben werden.

(2) Soweit wiederkehrende Gebühren von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Satzung abweichen, können sie angepaßt werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27. Oktober 1971 (GV. NW. S. 350) außer Kraft.

Münster, 7. Dezember 1984

Loskand

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Gebhard Kozlowski
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandesordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 1985

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Anlage 1

– Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren –

zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

| Nr. | Nutzungsart | Gebühr in DM jährlich DM | sonstig DM |
|-------|---|--------------------------------|-----------------------------|
| 1 | Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten | | |
| 1.1 | von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken | – | – |
| 1.2 | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit | – | 100,- einmalig |
| 1.3 | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung | 100,- bis 1 000,- | – |
| 2 | Kreuzungen | | |
| 2.1 | Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, | 200,- | – |
| | jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt | 400,- | |
| 2.2 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes | – | – |
| 2.3 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes | | |
| 2.31 | höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung | | |
| 2.311 | auf Dauer | 100,- bis 500,- | – |
| 2.312 | vorübergehend | – | 50,- bis 100,- monatlich |
| 2.32 | höhenfrei | | |
| 2.321 | auf Dauer | 100,- | – |
| 2.322 | vorübergehend | – | 50,- monatlich |
| 2.4 | Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl. | | |
| 2.41 | auf Dauer | 100,- | – |
| 2.42 | vorübergehend | – | 50,- monatlich |
| 2.5 | Über- und Unterführungen privater Wege | 100,- | – |
| 3 | Längsverlegungen | | |
| 3.1 | Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene m | 1,- | – |
| | jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene m nicht mehr als insgesamt | 2,- | – |
| 3.2 | Gleise je angefangene m | 1,- | – |
| 3.3 | Obusleitungen, einschl. der Masten | – | – |
| 3.4 | Auslagen der Straßenbeleuchtung | – | – |
| 4 | Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird | | |
| 4.1 | Schilder (einschl. Pfosten) | | |
| 4.11 | allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste | – | – |
| 4.12 | allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze | – | – |
| 4.13 | sonstige Hinweisschilder (außer gewerb. Werbeschilder und Transparente) | | |

| Nr. | Nutzungsart | Gebühr in DM | |
|-------|--|----------------|---------------|
| | | jährlich DM | sonstig DM |
| 4.131 | auf Dauer | 20,- | – |
| 4.132 | vorübergehend | – | – |
| 4.14 | gewerbliche Werbeschilder und Transparente | | |
| 4.141 | auf Dauer | 100,- | – |
| 4.142 | vorübergehend | – | 10,- je Woche |
| 4.2 | Wartehallen | – | – |
| 4.3 | Milchbänke | – | – |
| 4.4 | Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen | 50,- | – |
| 4.5 | vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungsleitung), Lagerung von Material | | |
| | von 1 Woche bis 2 Monate | – | 25,- |
| | für jeden weiteren Monat | – | 15,- |
| 5 | Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVO), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | | |
| | je Veranstaltung | – | 250,- je Tag |

Anlage 2**– Gebührentarif der Verwaltungsgebühren –**

zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

| Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----|---|-------------------------------|
| 1 | Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW (z. B. für Hochbauten, Werbeanlagen) und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,- DM Rohbausumme mindestens jedoch | 40,- bis 500,- 1,- 40,- |
| 2 | Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Landesstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,- DM Rohbausumme mindestens jedoch | 40,- bis 500,- 1,- 40,- |

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Behandlung
und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 7. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 1–3 und 16–20 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009) in der Fassung vom 22. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1568), der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflieggesetzverordnung – BPFV) vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333, berichtet S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1979 (BGBI. I S. 583), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) hat die 8. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Tagung am 7. Dezember 1984 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Westfälisches Landeskrankenhaus Eikelsborn“ werden durch die Worte „Westfälische Klinik für Psychiatrie, Lippstadt“ ersetzt.
- b) Nach dem Begriff „Westfälische Klinik für Psychiatrie, Lippstadt“ wird in einer neuen Zeile der Begriff „Westfälische Klinik für forensische Psychiatrie, Lippstadt“ eingefügt.
- c) Nach den Worten „Westfälisches Landeskrankenhaus Stillenberg – Fachklinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten –“ werden in einer neuen Zeile die Worte „Zentrum für Psychiatrie Bochum“ eingefügt.
- d) Die Worte „außerdem: Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg – Fachklinik für die Erkrankungen der Atmungsorgane –“ werden gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

- „(1) Zur Abgeltung der Kosten werden berechnet:
- a) Pflegesatz für die stationäre Behandlung (Behandlungsfall),
 - b) Pflegesatz für nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), der Strafprozeßordnung (StPO) bzw. des Strafvollzugsgesetzes (StVollZG) untergebrachte Patienten,
 - c) Pflegesatz für Patienten, die stationär untergebracht sind und deren weitere ärztlich-medizinische Betreuung auch konsiliarisch erfolgen könnte (Pflegefall),
 - d) Pflegesatz für Tagesklinik,
 - e) Pflegesatz für Nachtklinik/Übergangsheim,
 - f) Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege,
 - g) gesondert berechenbare Nebenleistungen.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„Mit den in § 5 Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) genannten Pflegesätzen werden die Regelleistungen gem. § 3 abgeltend, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a) genannten

Pflegesätze sowie die in § 5 Abs. 1 Buchstabe d) genannten Pflegesätze für die Westf. Landeskrankenhäuser Dortmund und Gütersloh, die Westf. Landesklinik Paderborn und das Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum werden in der von der zuständigen Landesbehörde jeweils festgesetzten Höhe aufgrund einer von der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu beschließenden besonderen Gebührensatzung erhoben. Die in § 5 Abs. 1 Buchstabe b), c), e), f) und g) sowie die in § 5 Abs. 1 Buchstabe d) für die Westf. Landeskrankenhäuser Münster, Lengerich und Warstein genannten Gebührensätze werden aufgrund einer von der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu beschließenden besonderen Gebührensatzung erhoben.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verrechnungspflegesätze“ durch das Wort „Abschlagszahlungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „auf der Basis von Verrechnungspflegesätzen“ gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Bei Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigten ist Gebührenschuldner die kostenübernehmende Stelle. Ist der Patient Selbstzahler, so ist er selbst – bei Minderjährigen daneben die Unterhaltspflichtigen als Gesamtschuldner – Gebührenschuldner.

(2) Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigte sind Patienten, die bei der Aufnahme die Kostenübernahmeverklärung eines Sozialversicherungsträgers, eines Sozialhilfeträgers, einer Versorgungsbehörde im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Trägers der Heilfürsorge vorlegen. Selbstzahler sind diejenigen, für die eine solche Kostenübernahmeverklärung nicht vorliegt. Wird eine Kostenübernahmeverklärung nach Aufnahme – aber noch vor Erteilung eines Gebührenbescheides – vorgelegt, ist der Patient von Anfang an Kassenpatient bzw. Heilfürsorgeberechtigter. Entspricht die Kostenübernahmeverklärung nicht den – in den gem. §§ 5–8 dieser Satzung erlassenen besonderen Gebührensatzungen – festgesetzten Pflegegebühren, wird sie nur als Kostenzuschußverklärung angenommen. Ein Kassenpatient oder Heilfürsorgeberechtigter, der Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht durch die Kostenübernahme – oder Kostenzuschußverklärung gedeckt sind, ist insoweit Selbstzahler.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

1. Artikel I Nr. 1 Buchst. a) und b) treten rückwirkend zum 1. April 1984 in Kraft.
2. Artikel I Nr. 1 Buchst. c) und d) treten rückwirkend ab 1. Januar 1984 in Kraft.
3. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 1. Januar 1980 in Kraft.

Münster, den 7. Dezember 1984

Loskand

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Gebhard Kozlowski
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 1985

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1985 S. 7.

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzungen für die
Behandlung und Pflege in den psychiatrischen
Krankenhäusern des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 7. Dezember 1984

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzungen
für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen
Krankenhäusern des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

- für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980 vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 114)
- für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981 vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 116)
- für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981 vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 118)
- für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 vom 10. Februar 1984 (GV. NW. S. 189)
- für den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 vom 10. Februar 1984 (GV. NW. S. 192)
- für den Zeitraum ab 1. Januar 1984 vom 10. Februar 1984 (GV. NW. 1984 S. 194)

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109) hat die 8. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung vom 7. Dezember 1984 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzungen für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum vom 1. 7. 1980 bis 31. 12. 1980 (GV. NW. 1983 S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „geförderte Bereich“ und „nicht geförderte Bereich“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Behandlungsfälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984 (ausgenommen Patienten in der Abteilung für Behandlung von Tbc)“ ersetzt.
3. Die Wörter „Abteilung für die Behandlung von Tbc“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984 (nur für Patienten in der Abteilung für Behandlung von Tbc)“ ersetzt.

4. Das Wort „Tagesklinik“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
5. Das Wort „Pflegefälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
6. Die Worte „Untergebrachte (nach StGB, StPO, StVollzG)“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel II

Die Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum vom 1. 1. 1981 bis 30. 6. 1981 (GV. NW. 1983 S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „geförderte Bereich“ und „nicht geförderte Bereich“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Behandlungsfälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984 (ausgenommen Patienten in der Abteilung für Behandlung von Tbc)“ ersetzt.
3. Die Wörter „Abteilung für die Behandlung von Tbc“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
4. Das Wort „Tagesklinik“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
5. Das Wort „Pflegefälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
6. Die Worte „Untergebrachte (nach StGB, StPO, StVollzG)“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel III

Die Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum 1. 7. 1981 bis 31. 12. 1981 (GV. NW. 1983 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „geförderte Bereich“ und „nicht geförderte Bereich“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Behandlungsfälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom

18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984 (ausgenommen Patienten in der Abteilung für Behandlung von Tbc)“ ersetzt.
3. Die Wörter „Abteilung für die Behandlung von Tbc“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
4. Das Wort „Tagesklinik“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
5. Das Wort „Pflegefälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
6. Die Worte „Untergebrachte (nach StGB, StPO, StVollzG)“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel IV

Die Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum vom 1. 1. 1982 bis 31. 12. 1982 (GV. NW. 1984 S. 189) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „gefördert Bereich“ und „nicht gefördert Bereich“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Behandlungsfälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
3. Das Wort „Tagesklinik“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
4. Das Wort „Pflegefälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
5. Die Worte „Untergebrachte (nach StGB, StPO, StVollzG)“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel V

Die Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum vom 1. 1. 1983 bis 31. 12. 1983 (GV. NW. 1984 S. 192) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „gefördert Bereich“ und „nicht gefördert Bereich“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Behandlungsfälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
3. Das Wort „Tagesklinik“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

4. Das Wort „Pflegefälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
5. Die Worte „Untergebrachte (nach StGB, StPO, StVollzG)“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel VI

Die Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum ab 1. 1. 1984 (GV. NW. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „gefördert Bereich“ und „nicht gefördert Bereich“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Behandlungsfälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
3. Das Wort „Tagesklinik“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
4. Das Wort „Pflegefälle“ wird durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.
5. Die Worte „Untergebrachte (nach StGB, StPO, StVollzG)“ werden durch „Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel VII

1. Artikel I tritt rückwirkend zum 1. Juli 1980 in Kraft.
2. Artikel II tritt rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft.
3. Artikel III tritt rückwirkend zum 1. Juli 1981 in Kraft.
4. Artikel IV tritt rückwirkend zum 1. Januar 1982 in Kraft.
5. Artikel V tritt rückwirkend zum 1. Januar 1983 in Kraft.
6. Artikel VI tritt rückwirkend zum 1. Januar 1984 in Kraft.

Münster, den 7. Dezember 1984

Loskand
Vorsitzender
der 8. Landschaftsversammlung

Gebhard Kozlowski
Schriftführer
der 8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 1984

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1985 S. 8.

**Gebührensatzung
für die Behandlung und Pflege in den
psychiatrischen Krankenhäusern des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den
Zeitraum ab 1. 1. 1984**

Vom 7. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984, hat die 8. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung vom 7. Dezember 1984 folgende Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

**§ 1
Pflegesätze**

Die pro Berechnungstag zu entrichtenden Pflegesätze gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Pflege und Behandlung in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

**§ 2
Arzkostenabschlag**

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistung eines Arztes nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird der Pflegesatz

- a) der Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh, der Westf. Klinik Schloß Haldem und des Westf. Landeskrankenhauses Stillenberg – Fachklinik für die Behandlung von Suchtkranken – um einen Arzkostenabschlag von 4,40 DM,
- b) der Westf. Landeskrankenhäuser Beninghausen, Dortmund, Geseke, Gütersloh, Lengerich, Marsberg, Münster und Warstein, des Westf. Fachkrankenhauses für Psychiatrie Lippstadt, der Westf. Landesklinik Paderborn, der Westf. Fachklinik für Psychiatrie Frönsdorf-Hemer, des Westf. Landeskrankenhauses in der Haard sowie des St. Johannes-Stiftes Marsberg um einen Arzkostenabschlag von 6,30 DM,
- c) des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm um einen Arzkostenabschlag von 8,40 DM,

gekürzt.

**§ 3
Nachtklinik, Übergangsheim/Familienpflege**

Für alle in § 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe genannten Krankenhäusern mit Ausnahme des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm und des Westf. Landeskrankenhauses Stillenberg – Fachklinik für Erkrankungen der Atmungsorgane – werden

- a) der Entschädigungssatz für die Übernachtung in der Nachtklinik und im Übergangsheim auf 11,30 DM,
 - b) der Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege auf 9,50 DM
- festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Maßgabe des § 5 ab 1. Januar 1984 in Kraft.

**§ 5
Einschränkungen**

Für die Westf. Fachklinik für Psychiatrie Lippstadt, das Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (beide vormals Westf. Landesklinik Eickelborn), das Westf. Landesklinikhaus Warstein und das Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum sind die Pflegesätze nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL als vorläufige Verrechnungspflegesätze festgesetzt. Für das Westf. Landesklinikhaus Beninghausen wird der Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL als vorläufiger Verrechnungspflegesatz festgesetzt.

Münster, den 7. Dezember 1984

Loskand
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Gebhard Kozlowski
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 1985

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1985 S. 10.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen -
Jahrgang 1984

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1984 Einbanddek-
ken für einen Band vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich
Versandkosten von 5,- DM = 18,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1985 an den Verlag
erbeten.

- GV. NW. 1985 S. 11.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X